

Anforderungskatalog zur ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 12.12.2027 für das Linienbündel „507: Korbach, Frankenberg“

Die Aufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen beruhen auf § 8 Abs. 3 PBefG und § 14 HÖPNVG. Die Aufgabenträger – in Hessen die Landkreise, kreisfreien Städte und die Städte über 50.000 Einwohner – haben die Verantwortung zur Ausgestaltung und Finanzierung des lokalen ÖPNV gesetzlich übertragen bekommen. Vom Aufgabenträger, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, wurden die verantwortlichen Aufgabenbereiche an die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) übertragen.

Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) hat zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Waldeck-Frankenberg in 2013 den Lokalen Nahverkehrsplan aufgestellt. Dieser Nahverkehrsplan befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Hierbei wurden bzw. werden die Vorgaben des Hessischen ÖPNV-Gesetzes umgesetzt, die insbesondere in § 14 Abs. 2 Anforderungen an den Inhalt eines Nahverkehrsplans stellen. Im Nahverkehrsplan aus 2013 sind die Anforderungen der EWF an eine ausreichende Verkehrsbedienung entsprechend dem Rahmencharakter eines Nahverkehrsplans skizziert worden bzw. werden im Rahmen der aktuellen Überarbeitung aktualisiert.

Das Linienbündel „507: Korbach, Frankenberg“ wurde während der Vertragslaufzeit angepasst. Um einerseits den aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um andererseits eigenwirtschaftliche Verkehre darauf abzustimmen, wurden Anforderungen an die Standards der Verkehrsleistungserbringung für das Linienbündel „507: Korbach, Frankenberg“ beschlossen und bereits in den letzten Jahren umgesetzt. Diese Anforderungen basieren auf Inhalten aus der Überplanung, die im Rahmen der Erstellung des neuen Nahverkehrsplans umgesetzt werden und ergänzen bzw. ersetzen die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan 2013.

Ausweislich § 8 Abs. 4 S.1 PBefG sind Verkehrsleistungen im ÖPNV eigenwirtschaftlich zu erbringen. Falls ein Verkehrsunternehmen an der eigenwirtschaftlichen Erbringung des Linienbündels „507: Korbach, Frankenberg“ interessiert ist, hat es gemäß § 12 Abs. 6 PBefG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung zu stellen. Nur falls eine derartige ausreichende Bedienung ab dem 12.12.2027 nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Verkehrsunternehmens realisiert wird, wird die EWF als zuständiger Aufgabenträger einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben.

Bei der Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG muss ein Verkehrsunternehmen die Anforderungen der zuständigen Aufgabenträger – hier: der EWF – erfüllen und daher auch kennen. Diese Anforderungen werden vom Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgefragt und bei der Genehmigung berücksichtigt.

Die EWF stellt daher mittels der beigefügten Fahrpläne die im öffentlichen Verkehrsinteresse zu gewährleistende ausreichende Verkehrsbedienung dar. Die Vorgaben dieser Fahrpläne ergänzen die Anforderungen des bestehenden lokalen Nahverkehrsplanes des Landkreises Waldeck-Frankenberg, sofern und soweit hierin abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Korbach, im September 2026